

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Bad Rappenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Rappenau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder

unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **14.12.2006** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Rappenau, den

Sebastian Frei
(Oberbürgermeister)

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|--|---|-------------|
| A Allgemeines & Archiv & Ausdrücke / Fotokopien | | |
| 1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz | 14,50 €/ZE |
| 2 | Umweltinformationen Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege | 16,50 €/ZE |
| 3 | Archivwesen | |
| 3.1 | allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine sowie für wissenschaftliche Arbeiten werden keine Gebühren erhoben. | 13,00 €/ZE |
| 3.2 | Ausstellung von Archivurkunden | 7,00 €/Fall |
| 4 | Ausdrücke & Fotokopien | |
| 4.1 | Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. | |
| 4.1.a | für die erste Seite | 2,90 € |
| 4.1.b | für jede weitere Seite A4 sw | 0,90 € |
| 4.1.c | für jede weitere Seite A4 farbig / A3 | 1,40 € |
| 4.2 | Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten | 5,00 €/ |

(z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)

Ausschnitt

B Baurecht & Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen & Bestattungsrecht**5 Baurecht**

Wenn Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind den Bauwerkskosten die Kostenkennwerte (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) der BKI Baukosten Teil 1, bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277, a + b + c), zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte werden mit dem Regionalfaktor der Stadt Bad Rappenau multipliziert. Die Umsatzsteuer gehört zu den Baukosten, ebenso wie etwaige Eigenleistungen. Die ermittelten Kosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet. Die Kostenkennwerte werden jährlich angepasst.

Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Garagen / Tiefgaragen für notwendige Stellplätze werden nicht gesondert berechnet.

| | | |
|-------|---|---------------|
| 5.1 | Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte) | 57,00 €/Fall |
| 5.2 | Ausleihen von Akten (bei Abholung) | 32,50 €/Fall |
| 5.3 | Zurücknahme / Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags | |
| 5.3.a | im Anfangsstadium der Bearbeitung | 3/10 der Geb. |
| 5.3.b | im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung | 5/10 der Geb. |
| 5.3.c | wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können | 16,00 €/ZE |

Baugesetzbuch: Vorkaufsrecht

| | | |
|-------|---|-------------------------|
| 5.4 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) | |
| 5.4.a | für bis zu 50.000 € Vertragswert | 36,50 €/Fall |
| 5.4.b | von 50.000 bis 500.000 € Vertragswert | 54,00 €/Fall |
| 5.4.c | über 500.000 € Vertragswert | 73,00 €/Fall |
| 5.5 | Stadtentwässerung Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken | 0,32 ‰ der Baukosten |
| 5.6 | Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis | 38,00 €/Fall |

5.7 Kenntnisgabeverfahren

| | | |
|---------|---|---------------------|
| 5.7.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) | |
| 5.7.1.a | wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können | 0,40 ‰ |
| 5.7.1.b | wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können | 125,00 €/Fall |
| 5.7.2 | Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO | 31,00 €/Fall |
| 5.7.3 | Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 23,00 € /Nachbar |
| 5.7.4 | Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO) | 86,00 €/Fall |
| 5.8 | Beratung von Bauherren oder Planverfassern | 17,00 €/ZE |
| 5.9 | Abgeschlossenheitsbescheinigung | |
| 5.9.1 | Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) | |
| 5.9.1.a | für die ersten beiden Fertigung je bescheinigte Wohneinheit | 71,00 € /Wohnung |
| 5.9.1.b | weitere Fertigungen (Planhefte) | 61,00 €/Fall |

| | | |
|----------|---|--|
| 5.10 | Bauvoranfrage | |
| 5.10.a | Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO) | 16,00 €/ZE |
| 5.11 | Baugenehmigungsverfahren | |
| 5.11.1 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) | |
| 5.11.1.a | wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können | 6,00 ‰, mind. 260,00 €/Fall |
| 5.11.1.b | wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können | 16,00 €/ZE |
| 5.11.2 | Genehmigung von Werbeanlagen | |
| 5.11.2.a | Genehmigung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung | 30 € / m ² Ansichtsfläche, mind. 195,00 € |
| 5.11.2.b | Genehmigung von Werbeanlagen als selbständige gewerbliche Nutzung | 150 € / m ² Ansichtsfläche, mind. 195,00 € |
| 5.11.3 | Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) | 16,00 €/ZE |
| 5.12 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO) | |
| 5.12.a | wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können | 4,00 ‰, mind. 195,00 €/Fall |
| 5.12.b | wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können | 16,00 €/ZE |
| 5.13 | Nachträgliche Genehmigung, wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte | doppelte Gebühr von Nr. 5.11 bzw. 5.12 |
| 5.14 | Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden | 16,00 €/ZE |
| 5.15 | Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer, Löschung) (§ 71 LBO) | 125,00 €/Fall |
| 5.16 | Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes | |
| 5.16.a | je Befreiung (Geschossfläche, Grundfläche, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung) Soweit Bodenrichtwerte herangezogen werden, gelten die jeweiligen Bodenrichtwerte, ansonsten gilt der Verkehrswert. | v. Bauverbot 15 % des BRW/ Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, min. 100 €, in den übrigen Fällen 100 € - 5.000 € BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 € je 1/5 der Genehmigungs- gebühr nach Nr. 5.11.1 bzw. 5.12, mind. 150 € |
| 5.16.b | je Befreiung für Garagen/PKW-Stellplätze in der Bauverbotsfläche | BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 € |
| 5.16.c | Je Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform, Einfriedungen, Außenanlagen, Dachaufbauten, Art der baulichen Nutzung | BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 € |
| 5.16.d | Befreiung für Inanspruchnahme einer mit Pflanzzwang belegten Fläche | BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 100 € |
| 5.16.e | je Abweichung für Geschossfläche, Grundfläche, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung | v. Bauverbot 8 % des BRW/Verkehrs- wertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, min. 100 €, in den übrigen Fällen 100 € - 5.000 € |

| | | |
|----------|---|-------------------------|
| 5.16.f | sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung | 105,00 €/Fall |
| 5.17 | Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts | |
| 5.17.a | Allgemeine Anordnungen | 145,00 €/Fall |
| 5.17.b | Nutzungsuntersagung, Baueinstellung oder Abbruchanordnung | 220,00 €/Fall |
| 5.17.c | Duldungsverfügung | 365,00 €/Fall |
| 5.18 | Teilbaufreigabe | 65,00 €/Fall |
| 5.19 | Baukontrolle | |
| 5.19.1 | Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) | 0,44 ‰, mind. 70,00€ |
| 5.19.2 | jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) | 17,50 €/ZE |
| 5.20 | Brandverhütungsschau / Nachschau Hinzu kommen tatsächlich entstehende Kosten durch Sachverständige. | 16,50 €/ZE |
| 5.21 | Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO) | 17,50 €/ZE |
| 6 | Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen | |
| 6.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 6,00 €/Fall |
| 6.2 | Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: | |
| | - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift | |
| | - Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift | |
| | - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | |
| 6.2.a | für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung | 4,30 € |
| 6.2.b | für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung | 1,70 € |
| 6.2.c | Bestätigung von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl | 2,00 €/Blatt |
| 6.3 | steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,50 €/Fall |
| 6.4 | Bescheinigung über entrichtete Kindergartenbeiträge | 10,50 €/Fall |
| 6.5 | Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks | 10,00 €/Fall |
| 6.6 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | |
| 7 | Bestattungsrecht | |
| 7.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG) | 18,50 €/Fall |
| 7.2 | Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG) | 13,00 €/ZE |
| 7.3 | Aufgaben nach BestattungsG (§§ 4, 5 BestattG) (Einrichtung Friedhof, Ausnahmen (Lage im ÜSG, WSG, QSG)) | 17,50 €/ZE |

| D Denkmalschutz | | |
|--|---|---|
| 8 | Denkmalschutz | |
| 8.1 | Denkmalschutzrechtliche Genehmigung | 230,00 €/Fall |
| 8.2 | Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts | 14,00 €/ZE |
| 8.3 | Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern | 14,00 €/ZE |
| F Feiertage & Feuerwehr & Fischerei & Fundsachen | | |
| 9 | Feiertagsrecht | |
| 9.1 | Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten (§ 12 FTG) | 56,00 €/Fall |
| 10 | Feuerwehr | |
| 10.1 | Zustimmung zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage bei der Feuerwehrleitstelle | 230,00 €/Fall |
| 10.2 | Neueinlegung eines Schlüssels in Folge Änderung der Schließanlage | 115,00 €/Fall |
| 10.3 | Brandschutztechnische Beratung / Stellungnahme der Feuerwehr zu Brandschutzkonzepten und Bauanträgen | 14,50 €/ZE |
| 11 | Fischereischeine | |
| 11.1 | Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG) | |
| 11.1.1 | Jahresfischereischein | 25,50 €/Fall |
| 11.1.2 | Fischereischein auf Lebenszeit | 31,50 €/Fall |
| 11.1.3 | Jugendfischereischein | 19,00 €/Fall |
| | Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine (außer Jugendfischereischeine) erhoben. | |
| 11.2 | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) einschließlich Eintrag im Fischereischein (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten) | 17,50 €/Fall |
| 12 | Fundsachen | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 12.1 | bei Sachen | 5,00 €/Fall |
| 12.2 | bei Bargeld | bis 500 € 5 %, mind. 5 €, ab 500 € zzgl. 2 % des Mehrwertes |
| 12.3 | Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 12.1 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu. ggf. werden Kosten durch das Tierheim direkt in Rechnung gestellt. | |
| G Gaststätten & Gewerbe (inkl. Märkte) & Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | | |
| 13 | Gaststättenrecht | |
| 13.1 | Gestattungen (§ 12 GastG) | |
| 13.1.a | für den ersten Tag | 17,00 € |
| 13.1.b | für jeden weiteren Tag | 8,50 € |
| | Erhalten mehrere Personen gleichzeitig eine Erlaubnis gem. Ziffer 13.2-13.7 zum Betrieb derselben Gaststätte (z.B. GbR oder KG) so wird der ermittelte Betrag um je ¼ pro weiteren Gebührenschuldner erhöht und durch die Gesamtzahl der Gebührenschuldner geteilt. | |
| 13.2 | Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG) | 335,00 €/Fall |
| 13.3 | Änderung der Betriebsart oder Erweiterung | 135,00 €/Fall |

| | | |
|-----------|---|--------------------------|
| 13.4 | Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr | 280,00 €/Fall |
| 13.5 | Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG) | 16,50 €/ZE |
| 13.6 | Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) | 67,00 €/Fall |
| 13.7 | Vorläufige Erlaubnis bis zu 3 Monate (§ 11 GastG) | 67,00 €/Fall |
| 13.8 | vorläufige Stellvertretererlaubnis bis zu 3 Monate | |
| 13.9 | Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO) | 56,00 €/Fall |
| 13.10 | Zulassung von Ausnahmen von den Sperzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) | |
| 13.10.1 | Sperzeitverkürzung für einzelne Tage | 33,50 €/Fall |
| 13.10.2 | Regelmäßige Sperzeitverkürzung | 67,00 €/Fall |
| 13.11 | sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem: | 16,50 €/ZE |
| | - Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO) | |
| | - Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO) | |
| | - Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG) | |
| | - Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG) | |
| | - Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG) | |
| 14 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 14.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 13,50 €/Fall |
| 14.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 16,00 €/Fall |
| 15 | Gewerbesachen | |
| 15.1 | Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) | |
| 15.1.1 | Gewerbeanmeldung | 26,00 €/Fall |
| 15.1.2 | Gewerbeabmeldung | 13,00 €/Fall |
| 15.1.3 | Gewerbeummeldung | 17,50 €/Fall |
| 15.2 | Mehrfertigungen der Gewerbeanzeige | 7,00 €/Fall |
| 15.3 | Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO) | 16,50 €/ZE |
| 15.4 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister | |
| 15.4.a | einfache Auskunft | 13,00 €/Fall |
| 15.4.b | erweiterte Auskunft | 17,50 €/Fall |
| 15.5 | Spiele | |
| 15.5.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 295,00 € - 1.183,00 € |
| 15.5.2 | Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO | 62,00 €/Fall |
| 15.5.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 LGlüG) | 540,00 €/Fall |
| 15.5.4 | Erteilung einer Spielerelaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO | 540,00 €/Fall |
| 15.5.5 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG): | 270,00 €/Fall |
| 15.6 | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) | 270,00 €/Fall |
| 15.7 | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO) | 270,00 €/Fall |
| 15.8 | Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) | 135,00 €/Fall |
| 15.9 | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO | 270,00 €/Fall |
| 15.10 | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) | 405,00 €/Fall |
| 15.11 | Überprüfung von Bewachungspersonal | 33,50 €/Fall |
| 15.12 | Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO) | 16,50 €/ZE |
| 15.13 | Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO) | 16,50 €/ZE |

| | | |
|-----------|--|---------------|
| 16 | Gewerberecht | |
| 16.1 | Reisegewerbekarte | |
| 16.1.1 | Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV) | 67,00 €/Fall |
| 16.1.2 | Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte | 33,50 €/Fall |
| 16.1.3 | Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) | 27,00 €/Fall |
| 16.1.4 | Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO) | 67,00 €/Fall |
| 16.1.5 | Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 GewO) | 33,50 €/Fall |
| 16.2 | Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) | 16,50 €/ZE |
| | - Untersagung | |
| | - Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes | |
| 16.3 | Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO) | 16,50 €/ZE |
| 16.4 | Handwerksrecht | |
| 16.4.1 | Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO) | 16,50 €/ZE |
| 16.5 | Heilpraktikerwesen | |
| 16.5.1 | Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes | 200,00 €/Fall |
| 16.5.2 | Rücknahme der Erlaubnis | 100,00 €/Fall |
| 16.5.3 | Wiedererteilung der Erlaubnis | 100,00 €/Fall |
| 17 | Ladenöffnung | |
| 17.1 | Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG) | 16,50 €/ZE |
| 18 | Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste (§§ 60-69 GewO) | |
| 18.1 | Festlegung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten | |
| 18.1.a | für den ersten Tag | 67,00 € |
| 18.1.b | für jeden weiteren Tag | 33,50 € |
| 18.1.c | Dauerfestsetzung bis zu 5 Jahren | 270,00 €/Fall |
| I | Immissionsschutzrecht | |
| 19 | Immissionsschutzrecht | |
| 19.1 | Leistungen nach dem Immissionsschutzrecht | 16,00 €/ZE |
| | unter anderem: | |
| | - Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) | |
| | - Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) | |
| | - Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) | |
| | - Aufgaben nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) | |
| | - Erteilung von Ausnahmen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 7, 32. BImSchV) | |
| I | Jugendschutz | |
| 20 | Jugendschutzrechtliche Maßnahmen | 16,50 €/ZE |
| | - Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG) | |
| | - Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern in Gaststätten unter 16 Jahren (§ 4 JugendschutzG) | |
| | - Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JugendschutzG) | |
| | - Anordnung der Abwesenheit von Kindern an jugendgefährdenden Orten / Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG) | |

| K Kirchenaustritt | | |
|--------------------------|--|---|
| 21 | öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren | 26,50 €/Fall |
| M Melderecht | | |
| 22 | Meldewesen | |
| 22.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 22.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) | 11,00 €/Fall |
| 22.1.2 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) | 5,00 €/Fall |
| 22.1.3 | erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) | 17,50 €/Fall |
| 22.1.4 | Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) | 74,00 €/Fall |
| 22.2 | Datenübermittlungen | |
| 22.2.1 | Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG / § 17 MVO) | 0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt |
| | Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden- Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindegtag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation. | |
| 22.3 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) (für Bürgermeisterwahlen) | 11,00 €/Fall |
| 22.4 | Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke) | gebührenfrei |
| 22.5 | schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG) | 8,50 €/Fall |
| 22.6 | Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID | 8,50 €/Fall |
| 22.7 | sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. | 7,00 €/Fall |
| | Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | |
| 22.8 | Gebührenfrei sind (§ 9 BMG): | |
| 22.8.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) | |
| 22.8.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | |
| 22.8.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG) | |
| 22.8.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) | |
| 22.8.5 | die Einrichtung bzw. Verlängerung oder Löschung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Spervermerken (§ 9 Nr. 5 BMG) | |
| 22.8.6 | die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG | |
| 22.8.7 | die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG) | |
| N Naturschutz | | |
| 23 | Naturschutzrecht | |
| 23.1 | Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 20 NatSchG) | 17,00 €/ZE |

| P | | Polizei- und Ordnungsrecht | |
|-----------|--|-----------------------------------|--------------|
| 24 | Polizei- und Ordnungsrecht | | |
| 24.1 | Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: | | 16,50 €/ZE |
| | - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | | |
| | - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten | | |
| | - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen | | |
| | - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten | | |
| | - Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz | | |
| | - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) | | |
| | Erlaubnis, Ausnahmen, Auflagen, Maßnahmen | | |
| R | | Rechtsbehelfe | |
| 25 | Rechtsbehelfe | | 19,00 €/ZE |
| | (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | | |
| 25.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | | |
| 25.2 | und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | | |
| S | | Sprengstoff & Straßen | |
| 26 | Sprengstoff | | |
| 26.1 | Zeitgebühren unter anderem: | | |
| 26.1.1 | Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG) | | 17,00 €/ZE |
| 26.1.2 | Erteilung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 SprengG) | | 17,00 €/ZE |
| 26.1.3 | Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG) | | 17,00 €/ZE |
| 26.1.4 | Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines (gem. § 20 SprengG) | | 17,00 €/ZE |
| 26.1.5 | Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis gem. § 7 bzw. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG | | 17,00 €/ZE |
| 26.1.6 | Bewilligung einer Ausnahme vom Altersefordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG) | | 17,00 €/ZE |
| 26.1.7 | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks (§ 24 Abs. 1 1. VO zum SprengG) | | 17,00 €/ZE |
| 26.2 | Feste Gebühren | | |
| 26.2.1 | Verlängerung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§27 SprengG) | | 69,00 €/Fall |
| 26.2.2 | Verlängerung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG) | | 69,00 €/Fall |
| 26.2.3 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. VO zum SprengG) | | 52,00 €/Fall |
| 26.3 | Gebühren in sonstigen Fällen | | |
| 26.3.1 | Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines / einer Amtshandlung nach dem SprengG | | 17,00 €/ZE |
| 26.3.2 | Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen/Ausnahmegenehmigungen/Untersagungen/Bescheinigungen/Verlängerungen etc. im Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt | | 17,00 €/ZE |
| 26.3.3 | Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt | | 17,50 €/ZE |

27 Straßenrecht

| | | |
|------|--|------------|
| 27.1 | Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG) | 16,00 €/ZE |
| 27.2 | Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 FStrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG) | 16,00 €/ZE |
| 27.3 | Maßnahmen sowie Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 8 StrG oder § 28 Abs. 2 StrG (nur Verwaltungsgebühr) Hinzu kommen ggf. Sondernutzungsgebühren nach der aktuell gültigen Satzung | 14,00 €/ZE |

W Waffen**28 Waffenrecht****28.1 Zeitgebühren**

| | | |
|---------|--|---------------|
| 28.1.1 | Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG | gebührenfrei |
| 28.1.2 | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchtumsschützen) | 17,00 €/ZE |
| 28.1.3 | Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege) | 17,00 €/ZE |
| 28.1.4 | Erlaubnis zum Handel oder Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG) | 17,00 €/ZE |
| 28.1.5 | Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer | 17,00 €/ZE |
| 28.1.6 | Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schiessstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) | 17,00 €/ZE |
| 28.1.7 | Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schiessstättenüberprüfung (Regelüberprüfung) | 17,00 €/ZE |
| 28.1.8 | Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen | 17,00 €/ZE |
| 28.1.9 | Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc. | 17,00 €/ZE |
| 28.1.10 | Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen) | 17,00 €/ZE |
| 28.1.11 | Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot | 17,00 €/ZE |
| 28.1.12 | Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG | 17,00 €/ZE |
| 28.1.13 | Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf) | 17,00 €/ZE |
| 28.2 | Feste Gebühren | |
| 28.2.1 | Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG | 69,00 €/Fall |
| 28.2.2 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - Generalklausel | 58,00 €/Fall |
| 28.2.3 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger) | 46,00 €/Fall |
| 28.2.4 | Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb von Schalldämpfern | 69,00 €/Fall |
| 28.2.5 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger) | 46,00 €/Fall |
| 28.2.6 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 28.2.7 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen) | 69,00 €/Fall |
| 28.2.7 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen) | 69,00 €/Fall |
| 28.2.8 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen) | 100,00 €/Fall |
| 28.2.9 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) | 345,00 €/Fall |

| | | |
|---------|---|---------------|
| 28.2.10 | Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG) | 230,00 €/Fall |
| 28.2.11 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte | 100,00 €/Fall |
| 28.2.12 | Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis | 46,00 €/Fall |
| 28.2.13 | Ausfertigung weiterer WBKs nach § 14 Abs. 4 WaffG | 69,00 €/Fall |
| 28.2.14 | Eintragung des Erwerbs / Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile (Wechsel-, Austauschläufe, Wechselsysteme, Wechseltrommeln, Schalldämpfer etc.) nach § 10 Abs. 1a / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG bzw. Bestätigung des Eintrags / Austrags - pro ausgestellte WBK - soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK in eine WBK vorgenommen wurde | 29,00 €/Fall |
| 28.2.15 | Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile in eine Waffenbesitzkarte, sofern die Waffe/Waffen/Waffenteile einer Behörde zur Vernichtung überlassen werden | gebührenfrei |
| 28.2.16 | Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) | 92,00 €/Fall |
| 28.2.17 | Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG | 75,00 €/Fall |
| 28.2.18 | Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG) | 69,00 €/Fall |
| 28.2.19 | Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG) | 10,00 €/Fall |
| 28.2.20 | Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG) | 230,00 €/Fall |
| 28.2.21 | Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG) | 300,00 €/Fall |
| 28.2.22 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG) | 145,00 €/Fall |
| 28.2.23 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG) | 185,00 €/Fall |
| 28.2.24 | Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG) | 69,00 €/Fall |
| 28.2.25 | Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal | 34,50 €/Fall |
| 28.3 | EU-Recht | |
| 28.3.1 | Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den / durch den / aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG) (Einfuhr-/Durchfuhr-/Ausfuhrerlaubnis) | 69,00 €/Fall |
| 28.3.2 | Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 2 WaffG) | 100,00 €/Fall |
| 28.3.3 | Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG) | 69,00 €/Fall |
| 28.3.4 | Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) | 81,00 €/Fall |
| 28.3.5 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV) | 29,00 €/Fall |
| 28.3.6 | Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen / Austrag von Waffen) | 29,00 €/Fall |
| 28.4 | Gebühren in sonstigen Fällen | |
| 28.4.1 | Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt | 17,00 €/ZE |
| 28.4.2 | Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt sind | 17,50 €/ZE |
| 28.4.3 | Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat | 17,00 €/ZE |